15. Normiert die Reichskonkursordnung die Zulässigkeit, die Boraussiehungen und die Weise des Überganges der in ihrem §. 54 bestimmten Borrechte?

Welche Grundsäße sind seit bem 1. Oktober 1879 in Bezug auf die vorbezeichnete Materie in dem prenßischen Geltungsgebiete des Allsgemeinen Landrechts maßgebend?

Entsteht bem Bürgen, welcher eine gemäß §. 73 Nr. 1 ber preuß. Konkursordnung bevorrechtete Forderung vor dem 1. Oftober 1879 bezahlt, mit letterem Tage das Vorrecht aus §. 54 Nr. 2 der Reichskordnung?

- I. Civilsenat. Urt. v. 24. November 1880 i. S. A. S. Konkursmasse (Bekl.) w. A. S. und E. St. (Kl.) Rep. I. 814/80.
 - I. Landgericht Stendal.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg.

Dem Brennereibesitzer K. S. war von der zuständigen Königlich preußischen Steuerbehörde für die Brennperiode vom 1. Oktober 1878 bis zum 1. Oktober 1879 den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in Höhe von 3 600 Mark derartig (unter Bürgschaft des A. S. und E. St.) ein Branntweinsteuerkredit bewilligt, daß K. S. den für jeden Monat jener Brennperiode nach dem Betriedsplane berechneten Steuers betrag dis zum zwanzigsten des darauf solgenden sechsten Monats an die Steuerkasse zu zahlen hatte, widrigenfalls die Kreditbewilligung übers haupt sofort aufgehoben sein sollte.

K. S. bezahlte die am 20. September 1879 fällige Branntweinsteuer für den März 1879 mit 519 Mark 90 Pf. nicht, worauf die Bürgen (auf Erfordern der Steuerbehörde) diesen Betrag am 26. September 1879 zur Steuerkasse zahlten. Am 7. Oktober 1879 wurde über das Vermögen des K. S. der Konkurs eröffnet. Insolge dessen sond dem K. S. für die Monate April dis August mit im ganzen 1418 Mark 70 Pf. geschuldeten Branntweinsteuer, und haben die Bürgen diesen Betrag am 11. Oktober 1879 an die Steuerkasse gezahlt. Die Bürgen meldeten darauf die erwähnten Branntweinsteuersorderungen im vollen Gesamtbetrage von 1938 Mark 60 Pf. mit dem Vorrecht des §. 54 Ptr. 2 der Reichskonkursordnung in dem Konkurse über das Vermögen des K. S. an.

Der Verwalter der Konkursmasse erkannte die angemeldete Forderung dem Betrage nach an, bestritt dagegen das prätendierte Vorrecht. Die Bürgen erhoben darauf Klage mit dem Antrage, den Widerspruch des Konkursverwalters für unbegründet zu erklären und die angemels dete Forderung mit dem in §. 54 Nr. 2 der Reichskonkursvordnung desstimmten Vorrechte anzusehen. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Das Berusungsgericht verurteilte die Konkursmasse nach dem Klageantrage. Die von der Veklagten eingelegte Revision wurde gesgründet auf Verlehung der §§. 10. 54 Nr. 2 und 58 der Reichsstonkursvordnung, sowie des §. 338 A.S.R. I. 14 und des §. 46 A.S.R. I. 16. Die Revision ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

"Zunächst ist den Revisionsbeklagten darin beizupslichten, daß der Versuch der Revisionsklägerin den (im Prüfungstermine von ihr anerkannten) Betrag der von den Kevisionsbeklagten im Konkurse über das Vermögen des K. S. in Höhe von 1938 Mark 60 Pf. angemeldeten Forderung in dem vorliegenden Prozesse (und zwar allerst in der Revisionsinstanz) zu bemängeln, nicht zulässig ist, und zwar deswegen nicht, weil der vorliegende Rechtsstreit nur das Vorrecht zum Gegenstande hat, und das (etwa überhaupt noch zulässige) Hereinziehen der Frage des Forderungsbetrages, um dadurch klar zu legen, daß ein Teil dieses Betrages zu Unrecht beansprucht, also jedensalls ein Vorrecht

diesem Teile nicht zuzusprechen sei, bei der Existenz des obenerwähnten Anerkenntnisses doch nur durch Kondistion des letzteren (unter Frrtumsstarlegung in den zum thatsächlichen Vordringen bestimmten Vorinstanzen) hätte begrundlagt werden dürsen. Da ein solcher Behelf vor ihm gar nicht erhoben war, hatte das Berufungsgericht gar keine Veranlassung, mit Bezug auf denselben zu prüsen, ob der §. 58 der Reichskonkurssvordnung in der hier fraglichen Richtung für die Entscheidung des vorsliegenden Rechtsstreites von Einfluß sei.

Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob nicht das Anerkenntnis des vollen angemelbeten Forderungsbetrages (der Sachlage nach) entschieden gerechtfertigt war, weil durch den Verzug in der Zahlung des am 20. September 1879 fälligen Betrages der Steuer für den Monat März desselben Jahres die Areditbewilliqung überhaupt resolviert war.

Es ist ferner dem Berusungsgericht darin Beisall zu schenken, daß der (den in Preußen geltenden Steuergesetzen und gesetzlicher Ermächtigung gemäß, von dem zuständigen Ministerium erlassenen Regulativen entsprechend) dem R. S. gewährte Steuerkredit der Anwendbarkeit des §. 54 Nr. 3 der Reichskonkursordnung auf die vorliegend erhebliche Steuersorderung nicht entgegensteht; da (ausweislich der Fassung des Gesetze und des Inhalts der Motive zu dem Entwurse desselben) die Worte in jener Gesetzesstelle

"ober nach &. 58 als fällig gelten" ben Sinn haben, daß berartig freditierten Steuern das Vorrecht zustehe, dieselben aber, falls der Ablauf der Kreditfrist in die Zeit nach der Konkurseröffnung falle, als betagte Forderungen zu behandeln seien.

Nach dem Thatbestande und den vorentwickelten Principien würde dem preußischen Fiskus, falls derselbe noch Inhaber der Steuersorderungen in Rede wäre, das Vorrecht aus dem §. 54 Nr. 2 der Reichstonkursordnung zustehen.

Da der Fiskus aber zur Zeit der Anmeldung jener Forderungen nicht mehr deren Inhaber war, sondern die Revisionsbeklagten als seine Rechtsnachfolger die Anmeldung gethätigt haben, so ist nach der konskreten Lage des Falles zu untersuchen:

- 1) ob etwa schon durch den Wechsel der Forderungsinhaberschaft für sich allein jenes Vorrecht, sei es nun nicht entstanden, sei es erloschen, ist;
- 2) ob, falls erstere Frage zu verneinen, doch die Revisionsbeklagten

(wegen der Nichtexistenz einer ausdrücklichen Cession der angemels beten Forderungen an sie seitens des Fiskus) nicht für besugt zu erachten seien, jenes Vorrecht zu beanspruchen, und zwar entweder überhaupt nicht, oder doch nicht bezüglich der vor der Konkursseröffnung bezahlten Forderung;

3) ob (selbst wenn man die Existenz einer ausdrücklichen Cession für unerheblich erachten sollte) von der Revisionsbeklagten das Vorzrecht des §. 54 Nr. 2 der Reichskonkursordnung bezüglich der von ihnen durch die Zahlung vom 26. September 1879 erworbenen Steuerforderung nicht beansprucht werden dürse, weil an jenem Zahlungstage jenes Vorrecht noch gar nicht bestanden habe, da die Reichskonkursordnung erst mit dem 1. Oktober 1879 Gesehrstraft erlangte.

Der Richter erster Instanz hat die erste Frage bejaht; weil seiner Ansicht nach aus den §§. 10 und 54 der Reichskonkursordnung die Höchsterschlichkeit des in letzterem Paragraphen unter Nr. 2 der Reichskasse, den Staatskassen, sowie den Amtsz, Kreisz und Provinzialz verbänden verliehenen Vorrechtes solge. — Mit Recht hat das Berufungszgericht diese Auslegung der Reichskonkursordnung reprodiert. Der §. 10 der Reichskonkursordnung bezieht sich nur auf die Rechtsversolgungszsorm. Derselbe hat lediglich den Sinn, daß die Cläubiger des Gemeinsschuldners Sicherstellung oder Besteidigung aus der Konkursmassensams unrch Geltendmachung ihrer desfallsigen Ansprüche im Konkursversahren erzielen dürsen. Die mit dem Absat 2 des §. 73 der preußischen Konkursordnung vom 3. Mai 1855 übereinstimmenden Schlußworte unter Nr. 2 des §. 54 der Reichskonkursordnung:

es macht dabei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat,

bürfen nicht dahin ausgelegt werden, daß ein exceptionelles (eben deswegen bei jedem sonstigen Dritten ausgeschlossens) Eintrittsrecht des Steuererhebers in das Vorrecht der Kasse verordnet sei; denn es heißt in den Motiven zum §. 71 des Entwurfes der preußischen Konkurspordnung, welcher mit dem §. 73 dieser Konkursordnung selbst übereinsstimmt:

Muß der Steuererheber die Reste vorschußweise zur Kasse entrichten (vgl. Geset über die Klassen= und klassissierte Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 &. 13 G.S. S. 198), so ist dies nur eine vor=

läusige Deckung der Kasse, durch welche in der Person des Berrechtigten gegenüber dem Steuerpflichtigen nichts geändert wird. Die Motive des Entwurses der Reichskonkursordnung zu den §§. 54—56 allegieren ausdrücklich die erwähnte Bestimmung der preußischen Konstursordnung als Quelle jener Schlußworte unter Nr. 2 §. 54. Es ist daher anzunehmen, daß diesen Worten dieselbe Aufsassung zu Grunde liegt, welche in der mitgeteilten Stelle der Motive des Entwurses der preußischen Konkursordnung scharf ausgedrückt ist.

Es tritt ferner bezüglich aller unter Nr. 1 bis 5 des & 54 ber Reichskonkursordnung gegebenen Vorrechte schon in der Fassung des Gesetzes selbst prägnant hervor, daß die sachliche Natur der aufgeführten Forderungen für die Erteilung des Vorrechtsschutzes von wesentlichster Bedeutung sei. Die Motive zu den 88. 54-56 des Ent= wurfes der Konkursordnung für das Deutsche Reich zeigen, daß in dem Entwurfe die viel größere Rahl der nach den bister geltenden objettiven Rechten bestehenden Vorrechte auf eine geringere Zahl beschränkt ist, um nur folche Forderungen in dieser Weise zu bevorzugen, deren objektives Wesen, als (nach dem gegenwärtigen Kulturzustande) innig mit bem öffentlichen Wohl, dem allgemeinen Verkehrs= und Kreditbedürfnisse und dem Interesse der Rechtsordnung verwachsen, erkannt wurde. Selbst die Rangordnung der einzelnen Alassen dieser bevorzugten Forderungen unter sich ist nach dem Grade der Intensität ihres sachlichen Einflusses auf jene allgemeinen Interessen abgestuft. Auch bei den mit dem schwächsten Vorrechte versehenen Forderungen unter Rr. 7 des §. 54 im Entwurfe (in der Reichstonkursordnung felbst unter Nr. 5) gekenn= zeichneten Forderungen wird doch betont, daß die Rechtsordnung an ihrem Schute (mit Rücksicht auf ihren Inhalt) ein höheres Interesse habe, als bei den nicht bevorrechteten Konfursforderungen. Gerade bei bem im vorliegenden Falle in Frage stehenden Vorrechte unter Nr. 2 bes &. 54 a. a. D. wird nachbrücklich hervorgehoben, daß dasselbe (auch abgesehen von dem Verwaltungsinteresse) für den Verkehr notwendig, ja daß das Vorrecht für freditierte (birefte und indirefte) Steuern gar nicht vom fiskalischen Standpunkte angezeigt sei, sondern lediglich aus Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse, welche burch die den Steuerpflichtigen (und mittelbar auch ihren Gläubigern überhaupt) günftigen Kreditge= währungen gefördert würden.

Diese Auffassung der Motive des Entwurfes ist in den weiteren

legislativen Stadien nicht bemängelt worden, vielmehr sind bei strengerer Prüsung der Vorrechtsordnung des Entwurses von dem Gesichtspunkte des Schutzes der Forderungen mit Nücksicht auf ihr sachlich mit der allgemeinen Wohlsahrt in Beziehung stehendes Wesen die unter Nr. 6 und 7 im Entwurse vorgeschlagenen Vorrechte gestrichen.

Bei der gekennzeichneten Kassung des Gesetzes und dem Inhalt der Motive seines Entwurses ermangelt der Schluß jeder Stringenz, daß nach dem Willen der Reichskonkursordnung die im &. 54 derselben unter Nr. 1 bis 5 bestimmten Vorrechte unbedingt an die Verson des urfprünglichen Inhabers der bevorrechteten Forderungen gebunden seien. Verhältnismäßig wichtigere Gründe würden aus den gekennzeichneten Voraussehungen für eine reichskonkursrechtliche Norm gerade entgegen= gesetzten Inhalts entfließen. Bei sorgfältiger Prüfung wird man in= bessen auch diesen Schluß als zu gewagt bezeichnen und sich begnügen muffen, erstens mit der Feststellung, daß die Vorrechte des §. 54 Mr. 1 bis 5 der Reichskonkursordnung bestimmten Forderungen verliehen sind, welche zu ihrer Entstehung gewisse persönliche Eigenschaften ihres ursprünglichen Inhabers voraussetzen und ihrem sachlichen Wesen nach obiektiv mit öffentlichen Suteressen auf das innigste verknüpft sind, zweitens mit dem Ergebnis, daß sich aus diefer Voraussetzung in über= zeugender Weise weder herleiten lasse, daß reichskonkurgrechtlich der Erwerb der erwähnten Vorrechte durch einen anderen, als den ursprünglichen Forderungsinhaber, unbedingt untersagt, noch daß reichskonkurs= rechtlich bestimmt sei, das Vorrecht solle jedem Inhaber jener Forderungen aufteben, oder boch auf jeden späteren Inhaber übertrag= bar fein.

Ebensowenig läßt sich in überzeugender Weise klarlegen, daß reichsekonkursrechtlich, wenn auch nicht der (etwa nach den allgemeinen Grundssähen der objektiven Rechte der einzelnen Mitgliedstaaten des Deutschen Reiches zulässige) Erwerd von Vorrechten der in obiger Feststellung gekennzeichneten Art durch spätere Inhaber der betreffenden Forderungen überhaupt, so doch die Möglichkeit oder Zulässigkeit eines Übergangesiener Vorrechte auf solche spätere Inhaber vor der Konkurseröffnung verneint sei.

Die bereits beleuchteten §§. 10 und 54 der Reichskonkursordnung lassen sich in dieser Richtung gar nicht verwerten. Es könnte vielmehr nur versucht werden, jenen Grundsab zu stützen auf eine Induktion aus

den §§. 2 und 12 jenes Gesetzes, sowie auf ein angeblich rationell ans zunehmendes Wesen der Vorrechte.

Der §. 2 der Reichskonkursordnung betrifft aber dem Grunde nach nur die Notwendigkeit der Existenz der Konkurssorderungen zur Zeit der Konkurseröffnung; mit der Frage über die Rechtsnachsolge in die vor und zur Zeit der Konkurseröffnung bestehenden Forderungen und ihrer Vorrechte (sei es nun vor, sei es in dem Konkurse), sowie mit dem Wesen der Vorrechte hat derselbe nichts zu thun.

Der §. 12 a. a. D. enthält lediglich eine Norm in Bezug auf die Entstehung neuer Pfand-, Hhpotheken-, Retentions- und Vorzugs-Rechte an zur Konkursinasse gehörigen Gegenständen nach der Eröffnung des Konkursversahrens.

Allerdings ist in der Doktrin des gemeinen deutschen Rechtes bei anklingenden Streitfragen von angesehenen Rechtslehrern die Meinung (als in dem begrifflichen Wesen der Sache wurzelnd) verteidigt worden, daß ein Vorrechtsübergang vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners nicht möglich sei, weil vor jener Eröffnung das Vorrecht als Recht nicht existiere, vielmehr nur eine bloße Erwartung auf ein solches Recht bestehe. Dem entgegen ist aber von ebenso ange= sehenen Rechtslehrern das Gegenteil als rationell behauptet und ausgeführt worden; wenn fraft gesetlicher Bestimmung eine Forderung, sobald dieselbe mit anderen Forderungen um Befriedigung aus einem zur Tilgung aller konkurrierenden Forderungen unzulänglichen Bermögen oder Vermögenästücke konkurriere, vor jenen anderen Forderungen befriedigt werden solle, so sei das sofort eine wirtschaftlich wertvolle, zu Recht bestehende Eigenschaft, ober ein Nebenrecht jener Forderung, wenn auch dieses (bereits bestehende und mit der Forderung übertragbare) Recht, feiner specifischen Natur gemäß, erst bann zur Durchführung gelange, sobald die Notwendigkeit zu seiner Bethätigung eintrete. Auf letterem Standpunkte stehen auch viele Gesetbücher und Prioritäts= gesetze der Neuzeit, namentlich, wie solches weiter eingehend klargelegt werben wird, die preußische Gesetzebung, an welche sich die legislativen Vorarbeiten eng anlehnen, welche schlieflich zur Konkursordnung des Deutschen Reiches geführt haben.

Bei der angedeuteten tiefgreifenden Verschiedenheit der Meinungen wäre der Gesetzgeber (falls er in der Reichskonkursordnung die Fragen über die untrennbare Verknüpfung der Vorrechte mit der ursprünglichen

Inhaberschaft ber Forberungen, ober die Übergangsfähigkeit derfelben, sei es nun vor, sei es in dem Konkurse, sowie über die sonstigen speciellen Boraussetzungen des Vorrechtsüberganges hätte regeln wollen) auf das Allerdringendste veranlaßt gewesen, diese Waterie durch ausstrückliche, klare Bestimmungen zu normieren.

Das gänzliche Kehlen von ausdrücklichen Bestimmungen in ber Reichskonkursordnung spricht (bei ihrer gekennzeichneten geschichtlichen Boraussehung) schon für sich allein dafür, daß der Gesetzgeber (wenn= gleich jene Fragen auf das Tiefste das Wesen der Vorrechtsordnung affizieren, da ihre Lösung unleugbar ben Kreis ber in jener Rang= ordnung in Betracht kommenden Forderungen mitbestimmit) gerade mit Rücksicht auf den Zwiespalt der angeblich rationellen Auffassungen und ber mannigfachen Unterschiede ber positiven Bestimmungen ber bürger= lichen Landesrechte fich in bewußter Weise (zur Zeit) eine Selbstbeschränkung auferlegt, und vorläufig (b. h. bis zur künftigen umfaffenden Regelung dieser Materie in dem fünftigen Gesethuche über das ein= heitliche bürgerliche Recht des Deutschen Reiches) diese Materie in allen oben berührten Richtungen der Herrschaft des bürgerlichen Rechtes der einzelnen Mitgliedstaaten des Deutschen Reiches belassen hat, namentlich also der Herrschaft derjenigen Normen, welche in jenen Sonderrechten in Bezug auf Wesen und Übergang solcher Vorrechte bestehen, die einer Forderung mit Rücksicht auf ihre (den Vorrechtschutz verdienende) sachliche Bedeutung (wenngleich mit Rücksicht auf persönliche Eigenschaften ihres ursprünglichen Inhabers) gewährt find.

Vorstehender Schluß aus der geschichtlichen Voraussetzung der deutschen Reichskonkursordnung und der Nichteristenz ausdrücklicher Bestimmungen derselben über die bezeichnete Materie ist in sich stringent, wird aber adminikulierend noch unterstützt durch den Inhalt der Motive zum §. 12 des Entwurses der Konkursordnung für das Deutsche Reich, insbesondere die beiden letzten Absätze dieser Motive.

Da nun der Übergang der im vorliegenden Rechtsftreite erheblichen fiskalischen Forderungen auf die Revisionsbeklagten sich in Preußen, und zwar in dem dortigen Geltungsgebiete der Fridericianischen Gesetzbücher, vollzogen hat, so sind die in diesem Gebiete den Erwerb von Vorrechten regelnden objektiven Rechtsnormen für den gegenwärtigen Rechtsstreit maßgebend. Diese Normen sind die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts, keineswegs etwa (bezüglich des Vor-

rechtes der nach der Konkurseröffnung vom 7. Oktober 1879 am 11. Oktober 1879 von der Revisionsbeklagten befriedigten Forderungen des Fiskus) die Vorschrift des ersten Absahes im §. 11 der preuhischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Der Ausführung, daß lehtere Bestimmung auch nach dem Inkrasttreten der Reichskonkursordnung am 1. Oktober 1879 (gemäß §. 20 lehteren Reichsgesehes) in Geltung gesblieben sei,

vgl. Dr. F. Schollmeyer, Der gesetzliche Eintritt in die Rechte des Gläubigers Abschnitt II. &. 2 S. 62 Anm. 2,

barf nicht beigepflichtet werden. Es ist anzunehmen, daß jener §. 20 der Reichskonkursordnung sich nur auf Reichsgesetze oder solche Landesgesetze bezieht, welche nicht bestimmt waren, das Konkurs-, Falliments-, Gantober Debit-Verfahren als folches umfassend zu regeln, welche vielmehr nur gelegentlich (bei ber Normierung einzelner Civilrechtsverhältniffe) über ben Einfluß der Eröffnung eines Konkursversahrens auf diese einzelnen Verhältnisse Bestimmung treffen. Nach 8. 4 des Einführungs= gesetzes zur Reichskonkursordnung muffen die früheren landesgesetlichen Konkursordnungen in Bezug auf alle in ihnen als konkursrechtlich gesetten Bestimmungen mit dem Augenblicke des Inkrafttretens der Reichs= konkursordnung als aufgehoben gelten. Der erste Absatz bes &. 11 der preußischen Konkursordnung beruht aber (ausweislich seiner Fassung und der Motive zu dem Entwurfe derfelben) auf dem Grundgedanken, daß es notwendia sei, das in ihm geregelte Eintrittsrecht besjenigen, welcher die Forderung eines Gläubigers nach der Konkurseröffnung befriedigt, namentlich in Bezug auf den Übergang bes Vorrechtes der befriedigten Forderung einem specifisch der Konkursordnung angehörigen Grundsate zu unterstellen, während das Eintrittsrecht bei vor der Konfurseröffnung erfolgter Befriedigung des Gläubigers, wie der zweite Absak des &. 11 ausdrücklich saat, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sei. Dieser, noch in bem &. 18 des Ent= wurfes einer beutschen Gemeinschuldordnung festgehaltene Grundgebanke ift (ausweislich der Motive zu dem &. 12 des Entwurfes der Konkurs= ordnung des Deutschen Reiches, welche in den weiteren legislativen Stadien keinerlei Widerspruch gefunden haben) von den Gesetzgebungs= faktoren der Reichskonkursordnung ausdrücklich als ein verfehlter bezeichnet worden.

Nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte besteht zunächst (was

von vorneherein hervorzuheben ist, da es sich im konkreten Streitfalle um den Übergang von siskalischen Forderungen handelt) kein specisischer Unterschied zwischen letzteren Forderungen und den Forderungen anderer Bersonen in Bezug auf den Übergang des Borzugsrechtes.

Noch in dem §. 55 T. I Abschn. III T. 2 des gedruckten Entwurfes eines "Allgemeinen Gesethuches für die Preußischen Staaten" war der Grundsat vorgeschlagen, daß der Cessionar einer fiskalischen Forderung sich des fiskalischen Vorzugsrechtes ohne besondere Übertragung desselben nicht erfreue. Dieses Princip hat der Gesetzeber nicht sanktioniert; vielsmehr bestimmt das A.S.R. II. 14. §. 74:

"Wie weit eine Privatperson, der eine fiskalische Forderung cediert worden, in die Rechte des Fiskus trete, ist nach den allgemeinen Vorsschriften von Cessionen zu beurteilen [L. 11. §§. 402—406]".

Während im §. 99 der Einleitung zum A.C.A. verordnet ist: "Rechte, welche an eine bestimmte Person, oder an gewisse Eigensschaften derselben nicht gebunden sind, können von dem einen auf den anderen übertragen werden,"

schreiben die in A.S.K. II. 14. §. 74 allegierten Vorschieften der §§. 402 bis 404 I. 11 vor, daß auch besondere Vorrechte, welche der cedierten Forderung in Rücksicht ührer Natur und Beschaffenheit beigelegt sind, selbst ohne ausdrückliche Übertragung auf den neuen Inhaber mit übergehen, und daß dahin auch solche Vorrechte, welche der Forderung selbst, in Rücksicht auf die persönliche Sigenschaft ihres ersten Inhabers, zukommen, gehören, nicht aber bloß persönliche Besugnisse, welche, wie die Vorrechte des Fiskus wegen des Gerichtsstandes und der Sportelsreiheit, bloß bei Gelegenheit der cedierten Forderung von dem vorigen Inhaber ausgeübt werden könnten.

Schon aus der Fassung dieser Gesetzesstellen und ganz schlagend aus ihrer Entstehungsgeschichte geht hervor, daß das preußische Allsgemeine Landrecht die siskalischen Prioritätsrechte wegen öffentlicher Abgaben sür solche Rechte erachtet, welche nicht an eine bestimmte Person oder an gewisse Eigenschaften derselben gebunden sind, sondern als solche Vorrechte, welche der Forderung selbst, wenngleich in Kücksicht auf die persönliche Eigenschaft des ersten Inhabers, verliehen sind.

Der gedruckte Entwurf eines Allgemeinen Gesethbuches für die Preußischen Staaten enthielt im Tl. II. Abt. II. T. VIII. Absch. III. von Abtretung der Rechte folgende Bestimmungen:

§. 363. "Besondere Vorrechte, die einer Forderung nur in Kücfsicht auf die Person des ersten Inhabers beigelegt sind, erlangt der Cessionarius nur alsdann, wenn ihm solche ausdrücklich übertragen sind" [Personenrecht Abt. II. T. II. §. 55].

§. 364. "Persönliche Vorrechte, die bloß an die Person oder an den Stand des Cedenten gebunden sind, können dem Cessionario nicht mit übertragen werden."

Darauf bemerkte Suarez in der Revisio monitorum:

"Der Unterschied der Fälle in den §§. 363 und 364, ob das Vorzecht der Forderung in Kücksicht auf die Person des ersten Inhabers zukomme, oder ob es an die Person des Cedenten gebunden sei, ist zu sein und unbestimmt. Ich würde mit mehreren Wonenten bei der Distinktion stehen bleiben, ob das Vorrecht seinen Grund in der Qualität der Forderung selbst, oder in der Qualität der Person des Berechtigten habe. Ersteren Falls geht das Vorrecht mit der Forderung selbst, auch ohne besondere ausdrückliche Cession, mit über, sehteren Falls kann es nicht cediert werden, z. B. die Priorität, welche Fiskus wegen öffentlicher Abgaben hat, kommt auch dem Cessionarius zu. Die Privilegien wegen des sori, wegen der Kostenssieheit ze können nicht mit cediert werden."

Aus dieser Bemerkung sind die §§. 403. 404. A.C.N. I. 11 hervorgegangen. Nach den Vorschriften der §§. 46 flg. A.C.N. I. 16
wird in Bezug auf das Eintrittsrecht desjenigen Nichtverpflichteten,
welcher eine Forderung bezahlt, in die Rechte des Gläubigers unterschieden zwischen "den Rechten gegen den Schuldner und den Vorrechten
im Verhältnis zu Dritten". Die ersteren sollen regelmäßig auch ohne
ausdrückliche Cession der Forderung auf den Zahlenden übergehen,
während der Zahlende sich der Vorrechte, welche der bezahlten Forderung nach ihrer Qualität beiwohnen, gegen Dritte (falls nicht besondere Gesehe ein anderes vorschreiben) nur nach ausdrücklicher Cession
der Forderung (welche der Gläubiger auf Verlangen des Zahlenden zu
thätigen verpflichtet ist) bedienen darf.

Daß auch in biesen Gesetzesstellen unter den gekennzeichneten Vorzrechten die Vorzugsrechte, welche im Konkurse zur Durchführung geslangen, einbegriffen sind, geht wiederum schlagend aus einer Bemerkung von Suarez dei der Revisio monitorum zum §. 18 Al. II. Abt. II. Tit. XIII. Absch. II. "von der Zahlung" in dem gedruckten Entwurse

velcher er ausdrücklich (als Beispiel jener gekennzeichneten Vorrechte) das der Ehefrau wegen ihrer Ilata zustehende Privilegium der vierten Klasse hervorhebt. Suarez spricht sich dahin aus:

"bie Ordnung und Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs scheine es zu ersordern, daß man hier bei der alten Theorie bleibe und außbrücklich cessiones verlange. Es könnten sonst häusig Vetrügereien und Unordnungen vorsallen, und könne ein tertius ohne sein Verschulben gefährdet werden."

Aus dieser Bemerkung sind denn die §§. 46 flg. A.L.A. I. 16 entstanden.

Die Revisionsbeklagten haben nun keine Cession der von ihnen bezahlten fiskalischen Forderungen erwirkt. Dieselben würden also nach den Grundsäßen jenes sechzehnten Titels zur Geltendmachung des Vorzrechts jener Forderungen nicht befugt sein. Die Revisionsbeklagten haben aber jene Forderungen als Bürgen bezahlt, und fragt es sich, ob auch der zahlende Bürge nach dem Preuß. Allgem. Landrechte zum Erwerbe des Vorrechts einer ausdrücklichen Cession der bezahlten Forderung bedürfe.

Das ist schon bisher in der Doktrin des preußischen Rechts vorwiegend verneint worden und hat sich dieser Gesetzsauslegung auch das Königlich preußische Obertribunal angeschlossen.

Vergl. Koch, Lehre von dem Übergange der Forderungsrechte 1837 S. 152;

Bornemann, Shstematische Darstellung bes preußischen Civilrechts 2. Ausg. Bb. III. §. 226 S. 295;

Förster, Theorie und Prazis 3. Aust. Bd. I. &. 99 S. 637, Bd. II. &. 144 S. 368. 369;

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts Bb. II. 2. Aufl. §. 82 S. 198, §. 245 S. 695;

Dr. Schollmeyer, Der gesetzliche Eintritt 2c 187. S. 62;

Erkenntnis des preußischen Obertribunals III. vom 28. Januar 1861, Striethorst Archiv Bb. 40 Nr. 45 S. 184.

Die für diese herrschende Ansicht geltend gemachten Gründe entsbehren in der entwickelten Art zum Teil der Stringenz, indessen im Endergebnisse muß jene Gesetzesinterpretation für richtig erachtet werden. Die §§. 338. 339 A.L.R. I. 14 lauten:

§. 338. "Der Bürge tritt, soweit er den Gläubiger befriedigt hat, in alle Rechte besselben gegen den Hauptschuldner, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Cession bedarf."

§. 339. "Doch muß ber Gläubiger auf Verlangen bes Bürgen auch zur Erteilung einer solchen ausbrücklichen Cession auf basjenige, was er von dem Bürgen wirklich erhalten hat, angehalten werden."

Diese Bestimmungen sind aufgefaßt worden als besondere Gesetze im Sinne bes &. 47 A.L.R. I. 16 und foll ber Wille bes Gesetgebers, durch diese besonderen Gesetze (als Ausnahme von der Regel jenes §. 47) den Übergang der Vorrechte auf den zahlenden Bürgen, als auch ohne ausdrückliche Ceffion der Forderung (lediglich infolge der Zahlung) fich vollziehend, festzuseten, baraus folgen, daß der &. 46. I. 16 von ben Rechten bes bezahlten Gläubigers, ber &. 338 I. 14 von allen Rechten dieses Gläubigers spreche. Diese Art der Argumentation ist feine glückliche. Es entspricht nicht ben Gesetzen ber Sprache, Stellen eines Gesethuches in demselben "als besondere Gesete" zu bezeichnen. Will man ferner die betreffenden Bestimmungen des erwähnten vier= zehnten und sechzehnten Titels von dem Gesetzgeber in der Art gedantlich verknüpft setzen, wie sie in der gekennzeichneten Argumentation, als von ihm verknüpft, gedacht sind, so wäre es höchst bedenklich ein so entscheibendes Gewicht auf den Unterschied des Ausbrucks "die Rechte" von dem Ausdrucke "alle Rechte" zu legen, da an die Worte "alle Rechte" im &. 338. I. 14 sich die Worte anschließen "gegen ben Hauptschuldner", und in den &&. 46. 47. I. 16 die Rechte gegen den Schuldner gerade als Gegensatz ber Vorrechte, welche im Verhältnis zu Dritten ihre Wirkung äußern, hingestellt sind, so daß man bei der (unter Vor= aussetzung einer fo engen Berknüpfung jener Stellen beiber Titel) ent= schieden gebotenen Gleichartigkeit der Terminologie unter "allen Rechten bes Gläubigers gegen den Hauptschuldner", doch füglich nicht die Drit= ten gegenüber zu thätigenden Vorrechte mitverstehen konnte, es vielmehr nahe liegen würde, aus jenen zusätlichen Worten "gegen ben Hauptschulbner" (in Verknüpfung mit dem Anschlusse bes &. 339) zu folgern, daß ber &. 338. I. 14 sich nicht auf Vorzugsrechte beziehe und ber §. 339 die Bedeutung habe, den Weg zu zeigen, (gewünschtenfalls) bas Bor= zugsrecht zu erwerben. Gine Auslegung, welcher sich ber preußische Gesehrevisor nach seinen Bemerkungen im Pensum XIV S. 47, 80, 81 zuzuneigen scheint.

Trozdem erscheint die entgegengesetzte Interpretation richtig. Dieselbe begründet sich schlüssig in folgender Weise:

Die Bestimmungen der &. 338. 339 A.L.R. I. 14 sind weder Ausnahmen von der Regel der &. 46, 47 A.S.R. I. 16 durch besonderes Gesetz, noch eine (an sich überflüffige) Wiederholung derselben in einem einzelnen Specialfalle. Es enthalten vielmehr die bezeichneten Beftim= mungen jedes jener Titel von denjenigen des anderen isolierte, koordinicrte Vorschriften, welche in jedem Titel ein von demjenigen, welches in dem anderen Titel geordnet wird, grundverschiedenes Rechtsverhältnis regeln. In dem sechzehnten Titel sind diejenigen Fälle normiert, in denen der freiwillig zahlende Nichtschuldner erft durch die Zahlung zu dem Gläubiger in Bezug auf die betreffende Forderung sich in ein diese Zahlung betreffendes Rechtsverhältnis sett. Im vierzehnten Titel dagegen sind biejenigen Källe geregelt, in benen berjenige zahlt, welcher schon vor ber Rahlung fich bem Gläubiger zu dieser Rahlung ber Hauptschuld eines Anderen verpflichtet hatte, sei es derartig, daß der Gläubiger regelmäßig biese Rahlung erst nach fruchtloser Inanspruchnahme des Hauptschuld= ners zu fordern befugt fein solle, fei es derartig, daß der Gläubiger von dieser Schraufe befreit war. Jedes dieser Arten von Rechtsver= hältnissen in Bezug auf den Übergang der Vorrechte der bezahlten Forderung bei der Legislation verschieden zu regeln, konnte deswegen angezeigt erscheinen, weil es nahe liegt, in der im vierzehnten Titel geregelten Gattung von Fällen anzunehmen, daß die zur Zahlung führende Obligation bes Bürgen schon mit Rücksicht auf die Vorzugsrechte und Sicherheiten berjenigen Forderung, welcher die zu berichtigende Haupt= schuld eines Anderen entspricht, und mit Rücksicht auf den Erwerb biefer Eigenschaften ober Nebenrechte bieser Forderung eingegangen sei; daß in der Vertragswillensermittelung auf Zahlung für einen Anderen und Annahme einer solchen Rahlung schon konkludent klar gelegt sei sowohl ber Wille des sich Verpflichtenden, im Falle der Zahlung in die ganze konkrete Individualität und Rechtsverzweigung des Gläubigerrechts, welche das Vorrecht der Forderung in sich faßt, einzutreten, als auch der Wille des Gläubigers, daß im Falle und mit der Zahlung die Summen der ihm in Bezug auf die gezahlte Forderung, als solche, qu= stehenden Rechte auf den Bürgen übergehen solle.

Eine derartige Auffassung führte zu der um die Zeit der Kodifikation des Preußischen Allgemeinen Landrechts herrschenden Lehre der gemeinrechtlichen Praktifer, daß auf den zahlenden Bürgen durch die Bahlung nicht bloß die (wie gekauft zu betrachtende) Forderung, sondern auch alle Nebenrechte und namentlich das Vorrecht der Forderung übergingen. Dieser Grundsathat noch kurz vor Kodisikation des Preußisschen Allgemeinen Landrechts, bereits zur Regierungszeit Friedrichs des Großen, in dem Projekt des Codicis Fridericiani Marchiei von 1748 Teil IV Titel 9 §. 30 solgenden Ausdruck gefunden:

"diejenigen, so einem Gläubiger seine Forderung bezahlen, auch die Bürgen so dergleichen für ihre Principalschuldner gethan, treten in der bezahlten Areditoren Recht, jedoch dergestalt, daß die Bürgen keine cessionem jurium von Nöten haben."

Daß diese Stelle sich auch auf das Vorrecht der Forderung bezog, folgt daraus, daß jenes Projekt insbesondere die Rechtsverhältnisse für den Kall eines Gläubigerkonkurses regelte.

Da nun Suarez in seiner oben mitgeteilten Bemerkung der Revisio monitorum, welche zu den Bestimmungen des sechzehnten Titels gestührt hat, und in welcher er sich für die ausdrückliche Cession der Forderung als Vorbedingung des Überganges des Vorrechtes aussprückt, ausdrücklich sagt:

"daß er die alte Theorie konservieren wolle", so geht daraus hervor, daß er dabei den Übergang auf den zahlenden Bürgen (auf welchen auch die von ihm betonten legislativ politischen Momente sich nicht mit gleichem Gewicht geltend machen lassen, wie auf die Fälle der ganz spontanen Zahlung) nicht in das Auge gesaßt hat.

Auf dem Standpunkte der völligen Selbständigkeit der gekennzeicheneten Bestimmungen des vierzehnten und sechzehnten Titels verringert sich auch das Schwergewicht der an den Gesetzgeber zu stellenden Forberung einer ganz besonderen Vorsicht in der Wahl der einzelnen Aussbrücke, welche Forderung (unter der Vorausssehung der innigen Beziehung beider Titel) zu den oben entwickelten, von dem entgegengesetzten Standpunkte schwer überwindlichen, Bedenken führte; vielmehr erscheint es nun (bei dem hinzutretenden Gewicht der geschichtlichen Vorausssehung) gerechtsertigt, die Bestimmung des §. 338 A.S.R. I. 14, daß alle Rechte des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auch ohne ausdrückliche Cession auf den zahlenden Bürgen übergehen, dahin auszulegen, daß die Worte "Rechte gegen den Hauptschuldner" hier nicht in dem engeren, das Vorzugsrecht der Forderung ausschließenden Sinne, sondern in der

weiteren, das mit der Forderung verbundene Vorrecht (wenn auch zu bessen Entstehung die ursprüngliche Forderungsinhaberschaft einer in bestimmter Weise qualifizierten Person notwendig sein sollte) umfassen= ben Sinne von dem Gesetzeber gebraucht sind.

Die Bestimmung des §. 339 desselben Titels ist nicht geeignet, ein durchgreisendes Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Gesehes=Interpretation zu erregen; da die ausdrückliche Tession der Forderung, wenn auch nicht essentiell für den Erwerb des Vorrechtes durch den Bürgen, so doch für denselben von sehr erheblichem Nuhen sein kann zur Klar=legung des Erwerbes der Forderung und des Vorrechtes.

Bis jest sind nur die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts selbst und dessen geschichtliche Boraussehung bei der Auslegung verwertet. Es fragt sich indessen noch, ob etwa der Inhalt des sünfzigsten Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (welcher zwar dereits mit dem 1. Oktober 1855 die Gesetzeskraft verloren hat, aber tropdem an sich als Interpretationsmittel des Allgemeinen Landrechts Erheblichseit besitzen kann, weil das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung von dem preußischen Gesetzgeber als Momente eines einheitlichen objektiven Rechts gewollt waren) dazu führen kann, die verteidigte Auslegung der gekennzeichneten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu erschüttern?

Das ist nicht der Fall.

In §. 122 II. 26 bes Corpus juris Fridericianum 1. Buch von der Prozeß-Ordnung und dann im §. 161 A.G.O. I. 30 ist bestimmt, daß derjenige, welcher entweder einen Gläubiger unmittelbar bezahlt oder dem Gemeinschusser Gelb unter der ausdrücklichen Bedingung geliehen hat, daß ein anderer Areditor damit bezahlt werden soll, und die Bezahlung dieses anderen Areditors dann wirklich erfolgt ist, und der Bürge, welcher für den Hauptschuldner einem Gläubiger Zahlung geseistet hat, an die Stelle des durch ihn bezahlten Areditors trete und in der Alassissische dasselbst angeseht werden müsse, wenn er sich auch seine Nechte von dem bezahlten Gläubiger nicht ausdrücklich habe cedieren sassen. Wollte man diese Bestimmung auch auf die Fälle der Zahlung vor der Konkurseröffnung beziehen, so würde sür die im Titel 16 Teil I des Allgem. Landrechts geregelten Fälle eine Antisnomie vorliegen, seinesweges nur eine der im §. 47 jenes Titel 16

freigelassenen Ausnahmen von seiner Regel durch Vorschrift eines besonderen Gesetz; denn der Konkurs (sei es nun ein allgemeiner oder partikularer, auf welchen letzteren sich nach sessieht) ist ja, wenigstens nach der Aussallegung der §. 161 A.G.D. I. 50 ebenfalls bezieht) ist ja, wenigstens nach der Aussallegung des preußischen Rechts, das ausschließliche Feld der praktischen Durchsührung der schon vor seiner Eröffnung als Recht bestehenden Vorzugsrechte.

Da aber ein Fehler der Gesetzgebung nicht anzunehmen ist, so erscheint es richtig, wosür auch die Stellung der Bestimmung (bei der Roexistenz der landrechtlichen Vorschriften) sowie die Fassung des Gesetzes (der Ausdruck "Gemeinschuldner" und der damit verknüpste eigenartige Fall, die Worte "an die Stelle" und "in der Klassisstation") sprechen: die Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung dahin auszulegen, daß dieselbe lediglich die Fälle der Zahlung nach Eröffnung des Konsturses hat regeln sollen, für welche Fälle sie in Bezug auf die (ohne ihre Specialvorschrift) den regelmäßigen Normen der §§. 46. 47. A.L.R. I. 16 anheimgefallenen Fälle als besonderes Gesetz eine der nach dem §. 47 I. 16 freigelassenen Ausnahmen durch ein solches Gesetz enthält, während sie für die Fälle der Bürgenzahlung sich als eine vorsichtige Wiederholung des landrechtlichen Grundsatzes des §. 338 I. 14 charakterisiert.

Schon zur Zeit der Bedrängnis des preußischen Staates im Anfange dieses Jahrhunderts entstanden bei den Gerichten Zweisel über die Vorbedingungen des Überganges des Vorzugsrechtes der öffentlichen Abgabensorderungen des Fiskus, als die Staatskassen wegen solcher Abgaben von Anderen (statt der während des Krieges in Zahlungsverslegenheit geratenen Schuldner) befriedigt waren, und, als hinterher über das Vermögen dieser Schuldner Konkurs ausdrach, den ohne ausdrücksliche Cession des Fiskus die Abgabensorderung mit dem siskalischen Vorrecht liquidierenden Personen, welche den Fiskus befriedigt hatten, das siskalischen Vorrecht streitig gemacht wurde. Damals machte sich der Gesichtspunkt, welcher auch dei Erörterung über das Vorrecht der öffentlichen Abgabensorderung in den Motiven des Entwurses zur Reichsfonkursordnung betont ist, auf das Natürlichste geltend. Es sprang mit größter Schärse die Gesahr sür den Staat und den Verkehr in das Auge, welche durch die Erschwerung des Vorrechtüberganges und die

dadurch entstehende Paralhsierung des bereiten Willens Dritter, für die Abgabenrestanten einzutreten, entstand.

Infolge eines Referats des Geheimen Oberfinanzrats von Massow berichtete der Kanzler von Schrötter an den König Friedrich Wilshelm III. und wurde auf Grund einer Kabinetsordre vom 5. März 1808 das Publicandum der ostpreußischen Regierung vom 16. März 1808 "betreffend das jus sudintrandi in Konkursen wegen solcher Forderungen, welche mit Vorrechten versehen ist" dahin erlassen:

"Die Rechtsfrage: Ob die den Staatsbehörden wegen der öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben im Vermögen des Schuldners gesehlich zustehenden Vorrechte ohne ausdrückliche Cession auf den übergehen, der statt des unvermögenden Schuldners jene Befriedigung erteilt hat?

ift zwar schon durch die Prozesordnung Titel 50 §. 161 bejahend entschieden. Da aber solche in Rücksicht der Vorschrift des A.S.R.'s. I. 16. §. 47 für zweiselhaft erachtet ist, so ist durch die Immediate verfügung vom 5. d. M. dieselbe dahin deklariert worden:

daß dem allegierten &. der Prozehordnung die vorangeführte des Landrechts nicht entgegenstehe, und also in Konkursen über das Versmögen des Schuldners jus subintrandi auch in Absicht solcher Forsderungen stattsinde, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiswohnen."

(Bergl. Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Berordnungen Bb. 9° S. 170. 171, Bb. 13 S. 765.)

Aus dieser Kabinetsordre vom 5. und Publikandum vom 16. März 1808 ist der Anhang §. 331 (zum §. 161. 1. 50) der Allgemeinen Gerichtsordnung hervorgegangen, welcher lautet:

"Auch in Absicht solcher Forderungen, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnen, findet das jus subintrandi statt.

Die Vorschrift des A.R.K.'s I. 16. §. 47 leidet demnach hier keine Anwendung."

Nicht sowohl durch die Fassung als durch die Entstehungsgeschichte dieses Anhangsparagraphen mußte der (oben hervorgehobene) richtige Gesichtspunkt für das Verhältnis der Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung verrückt werden, sodaß in den Motiven zum Entwurse der preußischen Konkursordnung (und zwar zum §. 11) gesagt ist:

"Sofern diese Ausnahme (nämlich die von der landrechtlichen Regel der A.G.D. I. 50. §. 161 Anh. §. 331 bestimmte Ausnahme), wie es den Anschein hat, auch diesenigen Fälle umfassen soll, wo die Bestriedigung des Glänbigers schon vor der Eröffnung des Konkurses stattgefunden hat, ist dieselbe ungerechtsertigt,"

worauf denn in dem §. 11 der preußischen Konkursordnung die oben reserierte Distinktion zwischen der der specifisch konkursrechtlichen Regel und der den allgemeinen Principien des bürgerlichen Obligationenrechts unterliegenden Källen sestgeset wurde.

Bei dem nitgeteilten Inhalt der Vorschriften des fünfzigsten Titels des ersten Teiles der Allgemeinen Gerichtsordnung leuchtet ein, daß dieselben in keiner Weise geeignet sind, eine Grundlage herzustellen, von welcher aus die oben aus dem Inhalt der erheblichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, aus dessen Materialien und aus dessen gesschichtlicher Voraussehung klargelegte Auslegung der §§. 46. 47 A.C.R. I. 16 und §§. 338, 339 A.C.R. I. 14 erschüttert werden könnte.

Die bisher entwickelten Gründe in Verknüpfung mit dem Thatbestande rechtsertigen schon für sich allein das Vorrecht des §. 54 Ziff. 2 der Reichskonkursordnung für diejenige Forderung von 1418 M. 70 Pf. an Branntweinsteuer, welche die Revisionsbeklagten durch die Zahlung vom 11. Oktober 1879 erworben haben, da dieses Vorrecht dem Fiskus selbst zur Zeit der Zahlung zustand.

Bezüglich derjenigen weiteren Forderung von 519 M. 50 Pf., welche die Revisionsbeklagten durch die Zahlung vom 26. September 1879 erworben haben, wird jenes Vorrecht durch dieselben Gründe in Versknüpfung mit folgender weiteren Erwägung gerechtfertigt:

Am 26. September 1879 besaß der Fiskus für diesen Steuerbetrag das Vorrecht des §. 73 der preußischen Konkursordnung. Die Revisionsbeklagten erwarben also durch die an jenem Tage von ihnen als Bürgen geleistete Zahlung die Forderung mit dem Vorrechte dieses §. 73. Dieses ihnen erwordene Vorrecht war aber für den Forderungszinhaber viel günstiger, für die mit ihm konkurrierenden Gläubiger viel nachteiliger als das Vorrecht des §. 54 Ziff. 2 der Reichskonkurszordnung. Nach der letzteren gehen die im §. 54 Ziff. 1 gekennzeichzneten Forderungen den unter Ziff. 2 lozierten öffentlichen Abgaben vor, während die Kückstände von direkten und indirekten Staatssteuern und anderen denselben gleichstehenden Abgaben nach der preußischen Konz

fursordnung das stärkste Vorrecht besaßen, ihnen namentlich auch die nach der Reichskonkursordnung koordinierten Forderungen der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlichen Abgaben nachstanden.

Nach der preußischen Konkursordnung war dieses Vorrecht den Rückständen der genannten Steuern und denselben gleichstehenden Abgaben aus den beiden letzten Jahren von dem Tage der Konkurseröffnung oder dem früheren Tode des Gemeinschuldners gegeben, während nach der Reichskonkursordnung das Vorrecht nur für die in dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung fälligen oder nach §. 58 als fällig geltenden

öffentlichen Abgaben gewährt ift.

Erwägt man dieses Verhältnis des Vorrechtes der fiskalischen Forberungen in der Landesgesetzgebung zu demjenigen des Reichsgesetzes und die entschiedene Art, wie in der ersteren dieses Vorrecht als ein der Forderung nach ihrer Qualität gewährter Schut aufgefaßt und auch in der letteren diefer Schut im Interesse des Verkehrs gewährt ift, so muß angenommen werden, daß ebenso gut, wie der Fiskus felbst, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens der Reichskonkursordnung die in Rede stehende durch den stärkeren Vorrechtsschutz der bis zu jenem Moment geltenden preußischen Konkursordnung gesicherte Forberung besessen hätte, von nun an des, wenngleich geringeren, Vorrechtsschutes der Reichs= konkursordnung teilhaftig geworden ware, ein Gleiches auch bezüglich ber Revisionsbeklagten eingetreten ist, welche diese Steuerforderung mit dem stärkeren Vorrechtsschut ber preußischen Konkursordnung in dem Augenblicke bes Wechsels der Gesetzgebung ebenfalls besaßen. Es darf nicht dieser Wechsel der Gesetzgebung wie eine geistlose Naturgewalt (unter den Voraussetzungen des konkreten Kalles wider den Geift beider im Augenblicke des Wechsels sich ablösenden Gesetze) die Revisionsbeflagten jedes Vorrechtsschutes in Bezug auf die öffentliche Abgabenfor= berung entblößen und den konkurrierenden Gläubigern einen jeder ver= nünftigen Berechtigung entbehrenden Vorteil zuwenden."